

Freiburg im Breisgau, den 13. November 2018

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018. — Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2018. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2018. — Direktorium und Personalschematismus 2019. — Sitzung der Kirchensteuervertretung. — Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung“. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen. – Zuruhesetzungen. – Im Herrn ist verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 366

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Adveniat-Aktion 2018

Liebe Schwestern und Brüder,

viele Kinder und Jugendliche in Lateinamerika und der Karibik werden in großer Armut geboren. Um das Überleben ihrer Familie zu sichern, müssen sie oft schon in jungen Jahren hart arbeiten. Vor allem Jugendliche indigener oder afroamerikanischer Herkunft leiden unter schwierigen sozialen Verhältnissen und fehlenden Bildungsmöglichkeiten. Dabei träumen viele von einer guten Zukunft, wollen zur Schule gehen, einen Beruf erlernen und Verantwortung übernehmen.

Die Kirche in Lateinamerika bekennt sich zur „Option für die Armen“ und zur „Option für die Jugend“. Das verpflichtet sie, den jungen Menschen zu helfen, ein selbstbestimmtes, würdevolles Leben zu gestalten. Adveniat unterstützt die Kirche in diesem Bemühen und stellt die diesjährige Weihnachtsaktion unter das Motto „Chancen geben – Jugend will Verantwortung“.

An Weihnachten feiern wir die Menschwerdung Gottes und seine Hoffnungsbotschaft für uns Menschen. Wir sind eingeladen, diese Botschaft in Wort und Tat an andere weiterzugeben. Mit der Kollekte am Weihnachtsfest können wir ein Zeichen setzen, indem wir das Engagement von Adveniat und der Kirche in Lateinamerika und der Karibik unterstützen. Wir bitten Sie: Bleiben Sie den Menschen dort auch im Gebet verbunden!

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf wurde am 27. September 2018 von der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda verabschiedet und soll am 3. Adventssonntag, den 16. Dezember 2018, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Die Kollekte, die am Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember 2018) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinderkrippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion Adveniat bestimmt.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 367

Hinweise zur Durchführung der Adveniat-Aktion 2018

Im Advent 2018 stellt das katholische Hilfswerk Adveniat die *Lebenswirklichkeit junger Menschen in Lateinamerika und der Karibik* in den Mittelpunkt seiner Weihnachtsaktion. Jugendliche wachsen dort mehrheitlich in Städten auf, ein großer Teil von ihnen in den von Armut geprägten Randzonen der Städte. Viele von ihnen haben ihre ländliche Heimatregion verlassen, weil sie ihnen keine Chancen auf Bildung, Einkommen und Zukunft bietet. Die Adveniat-Aktion 2018 schildert die Lebenssituation dieser Jugendlichen als Herausforderung für die Jugendlichen selbst sowie für die pastorale Arbeit der Kirche.

Zur Vorbereitung von Gottesdiensten, der Kollekte sowie der Öffentlichkeitsarbeit hat Adveniat vielfältige Materialien und Gestaltungshilfen an die Pfarrämter geschickt. Bei der Bestellung der Materialien ist auf den tatsächlichen Bedarf in den Gemeinden zu achten. Änderungen können jederzeit im Vorfeld per Telefon, Fax oder E-Mail sowie unter www.adveniat.de/bestellungen2018 mitgeteilt werden.

Am 3. Adventssonntag (16. Dezember 2018) soll in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) der Aufruf der deutschen Bischöfe in geeigneter Weise bekannt gegeben und die Opfertüten für die Adveniat-Kollekte verteilt werden. In allen Gottesdiensten am **Heiligabend**, auch in den Kin-

derkrippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen.

Der Ertrag der Kollekte ist ohne Abzug bis spätestens sechs Wochen nach Abhaltung der Kollekte getrennt von allen anderen Kollekten an die die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600*, mit dem Verwendungszweck „**K14 Adveniat**“ sowie der jeweiligen **Kennummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen.

Wir bitten dringend um Einhaltung dieses Termins, da Adveniat gegenüber den Spendern zu einer zeitnahen Verwendung der Gelder verpflichtet ist. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese Freiburg abzuführen. Eine **pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder** (z. B. für Partnerschaftsprojekte) **ist nicht zulässig**. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigung bitten wir dem Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 zu entnehmen. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechtes, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch den „Bischöfliche Aktion Adveniat e. V.“

Mitteilungen

Nr. 368

Ökumenisches Hausgebet im Advent 2018

Das Hausgebet im Advent ist am **Montag, den 10. Dezember 2018**. Die Gebetstexte mit dem Thema „*Lebenslicht*“ wurden erstellt von einer ökumenischen Arbeitsgruppe. Der Versand erfolgt wie in den vergangenen Jahren durch das Erzbischöfliche Seelsorgeamt Freiburg.

Nr. 369

Direktorium und Personalschematismus 2019

Die **Herren Dekane** werden gebeten, uns **bis spätestens 23. November 2018** mitzuteilen:

1. *Anzahl der benötigten Direktorien.*
2. *Anzahl der im Dekanat gewünschten Personalschematismen.*

Die im **Personalschematismus aufgeführten Einrichtungen** bitten wir, uns über die für den Personalschematismus 2019 erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen bis **23. November 2018** Mitteilung zu machen. Die Mitteilungen sind dem **Erzbischöflichen Ordinariat** per Mail: *petra.riessle@ordinariat-freiburg.de* zu übermitteln. **Korrekturen bitte deutlich markieren.**

Die Seelsorgeeinheiten und Dekanate erhalten einen Vorabdruck des entsprechenden Ausschnitts im neuen Personalschematismus per Mail, damit evtl. Korrekturen zurückgemeldet werden können.

Aufgrund des **Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG)** und der **europäischen Datenschutzverordnung (DSGVO)** werden zukünftig keine privaten Kontaktdaten und keine Ordinationsdaten der Priester und Diakone oder ähnliche Daten der hauptberuflichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Personalschematismus mehr veröffentlicht. Die Kontaktdaten der Priester im Ruhestand und der entpflichteten Diakone sollen weiter im Personalschematismus aufgeführt werden. Hierzu werden die genannten Personengruppen mit einem gesonderten Schreiben um Zustimmung gebeten.

Nr. 370

Sitzung der Kirchensteuervertretung

Am **Freitag, den 23. November 2018**, findet im Margarete Ruckmich Haus, Charlottenburger Straße 18 in Freiburg, eine Sitzung der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg statt. Die Sitzung beginnt um 14:30 Uhr. Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, geistlicher Impuls
- TOP 2 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 27. April 2018
- TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Bismuskasse der Erzdiözese Freiburg
 - Vorstellung des Jahresabschlusses
 - Berichterstattung des Rechnungsprüfungsausschusses und Vorschlag über die Gewinnverwendung 2017
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 durch die Kirchensteuervertretung
- TOP 4 Prognose zur Entwicklung der Finanz- und Vermögensverhältnisse der Erzdiözese Freiburg bis zum Jahr 2026
- TOP 5 Finanzstrategie der Erzdiözese Freiburg
- TOP 6 Informationen zum „Dritten Weg“ (kirchliches Arbeitsrecht) (Ordinariatsrat Franz Bossler, Stephan Schwär)

Änderung der Satzung der kirchlichen Stiftung des privaten Rechts „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung“

Der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat der „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung“ des Ordens der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, kirchliche Stiftung des privaten Rechts, haben am 9. Mai bzw. am 15. Mai 2018 die Änderung der Satzung beschlossen.

Die neue Satzung wurde vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg am 20. August 2018 und vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg am 18. September 2018 genehmigt.

Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik Förderstiftung“.

(2) Sie ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des privaten Rechts mit Sitz in Freiburg.

§ 2

Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Stiftungszweck ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, insbesondere durch die Unterstützung der Theresienkrankenhaus und St. Hedwig-Klinik gGmbH. Der Stiftung bleibt die Förderung weiterer steuerbegünstigter Zwecke in Kirche und Gesellschaft vorbehalten.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd

sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 AO bedienen. Ferner kann sich die Stiftung im Rahmen der §§ 52 ff. AO an Einrichtungen und Rechtspersonen beteiligen und solche errichten.

(7) Der Stifter und dessen Rechtsnachfolger erhalten – sofern sie nicht selbst steuerbegünstigt im Sinne der AO sind – keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Mittelzuwendungen im Rahmen der Voraussetzungen des § 58 Nr. 2 AO sind zulässig.

(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen zu.

§ 3

Vermögen der Stiftung

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus 100.000,00 € in bar.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen eventuelle Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, die dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen entgegenzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten; Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet werden.

§ 4

Mittelverwendung

(1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, soweit diese nicht zur Aufstockung des Vermögens bestimmt sind (Zustiftungen).

(2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) sind im Rahmen der steuerlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.

(3) Freie oder zweckgebundene Rücklagen dürfen, soweit steuerlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

§ 6

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

(1) Der Vorstand der Stiftung besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Personen. Er wird vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben unberührt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, wählt der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes um die Anzahl der Mitglieder der ausgeschiedenen Personen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer seiner Amtszeit. Die Position des Vorstandsvorsitzenden wird grundsätzlich von einem Mitglied der Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf ausgeübt.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Auf Beschluss des Stiftungsrates kann ihnen eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und der Ersatz der baren Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, vergütet werden. Darüber hinaus kann für besondere Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Wirtschaftsplan aufzustellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder. Eines der Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

(3) Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von seinem Vorsitzenden – bei einer Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzen-

den – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens zweimal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied es verlangt; das Verlangen hat den Beratungszeitpunkt anzugeben.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann einen Beschluss auch schriftlich, in Textform, im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(4) Über die in der Sitzung des Vorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 9

Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei höchstens fünf entscheidungsbefugten Mitgliedern. Sie dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf bestimmt.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neubesetzung ihrer Positionen im Amt.

(4) Mitglieder des Stiftungsrates können nur aus wichtigem Grund von der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde abberufen werden.

(5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so bestimmt die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf ein neues Mitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und der Ersatz der baren Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, vergütet werden. Darüber hinaus kann für besondere Tätigkeiten ein Entgelt bezahlt werden.

(7) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt. Insbesondere ist er für die Genehmigung der Verwendung der Mittel der Stiftung, gemäß Vorschlag des Vorstandes, verantwortlich.

(2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für

- a) die Genehmigung des durch den Vorstand aufzustellenden und vorzulegenden (jährlichen) Wirtschaftsplanes sowie etwaiger Nachtragspläne,
- b) den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
- c) die Wahl, Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Kontrolle der Haushalts- und Geschäftsführung,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers und Festlegung des Prüfungsumfanges,
- h) die Änderung der Stiftungssatzung nach Maßgabe von § 12 der Satzung,
- i) die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
- j) die Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung nach Maßgabe von § 12 der Satzung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen der Satzung bleiben unberührt.

(3) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, dem Vorstand insgesamt oder einzelnen seiner Mitglieder im Einzelfall Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB zu erteilen.

§ 11

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden – schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn

zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dieses verlangen; das Verlangen hat den Beratungspunkt anzugeben.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 12, mit einer Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch schriftlich, in Textform, im Umlaufverfahren oder telefonisch fassen, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen.

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 12

Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder gefassten Beschlusses des Vorstandes und des Stiftungsrates. Das Erfordernis kirchlicher Genehmigung bleibt unberührt.

(2) Änderung des Zwecks, die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist.

Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes und 4/5 der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis kirchlicher Genehmigung bleibt unberührt.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 14

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Kongregation der Barmherzigen Brüder von Maria-Hilf.

Das übernommene Stiftungsvermögen (mit Ausnahme des Dotationskapitals) ist ausschließlich und unmittelbar für

Amtsblatt

Nr. 24 · 13. November 2018

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 24 · 13. November 2018

gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, wie sie in § 2 dieser Satzung festgelegt sind.

§ 15 Kirchliche Aufsicht

(1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg. Auf die Stiftung finden die stiftungsrechtlichen Regelungen der Erzdiözese Freiburg Anwendung.

(2) Folgende Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg:

- a) Satzungsänderungen, Änderungen des Satzungszwecks sowie Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung,
- b) Wahl von Priestern, Diakonen und hauptamtlichen Mitarbeitern des pastoralen und katechetischen Dienstes in den Vorstand.

(3) Dem Ordinarius bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Stiftungsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

(4) Sofern die Stiftung Arbeitsverhältnisse begründet, wendet sie die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Belegenheitsbistums veröffentlichten Fassung an. Sie schließt mit ihren angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Personalmeldungen

Nr. 372

Anweisungen/Versetzungen

17. Sept.: Kooperator *Markus Manter*, Gutach, als Kooperator zur Vertretung in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Mittleres Elz- und Simonswäldertal*, Dekanat Endingen-Waldkirch

1. Okt.: *P. Rijesh Mathew MCBS*, Freiburg, als Vikar in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Achern*, Dekanat Acher-Renchtal

P. Péter Csermák ISch, Stuttgart, Einsatz in der Jugendarbeit der Schönstatt-Bewegung in der Erzdiözese Freiburg

Kooperator *Markus Krettenauer*, Freiburg, als priesterlicher Mitarbeiter im Dekanat Freiburg

Zurruhesetzungen

Der Herr Erzbischof hat der Bitte von Herrn Kooperator *Hubert Link*, Bad Rappenau, um Zurruhesetzung und Entpflichtung von seinen Aufgaben als Kooperator in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Bad Rappenau/Obergimpfern*, Dekanat Kraichgau, zum 31. August 2018 entsprochen.

Der Herr Erzbischof hat der Bitte um Zurruhesetzung von Herrn Pfarrer *Josef Tänzler*, Freiburg, zum 1. September 2018 entsprochen.

Im Herrn ist verschieden

20. Okt.: Pfarrer i. R. *Günter Kolenda*, Kassel,
† in Kassel

Erzbischöfliches Ordinariat